

# **Fördergrundsätze für die Maßnahme: „Förderung von Forschungskompetenzen an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen“**

## **– Wissenschaftliche Geräte –**

### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Das Land Mecklenburg - Vorpommern gewährt nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze auf Grundlage des Operationellen Programms des Landes Mecklenburg-Vorpommern für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in der Förderperiode 2014 bis 2020 und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 22. September 2005 (AmtsBl. M-V S. 1121), in der jeweils geltenden Fassung, Zuwendungen mit dem Ziel, das FuE-Potenzial der Hochschulen auszubauen und die Drittmittelakquisition nachhaltig zu steigern. Im Einzelnen soll die anwendungsnahe Forschung und Entwicklung in Mecklenburg - Vorpommern unterstützt und der Wissens- bzw. Technologietransfer zwischen Wissenschaft und Wirtschaft vorrangig in Mecklenburg-Vorpommern verbessert werden.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Sofern die Zuwendungsvoraussetzungen gegeben sind entscheidet die Bewilligungsbehörde nach Maßgabe der Auswahlkriterien über die Förderung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **2. Gegenstand der Förderung:**

Gefördert werden können die apparativ-technische Ausstattung, insbesondere die Ausstattung mit wissenschaftlichen Spezialgeräten und Forschungsinstrumenten, sowie zugehörige bauliche Anpassungsmaßnahmen.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind ausschließlich die staatlichen Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 18), sowie die durch das Land institutionell geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtungen.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Ein Vorhaben ist unter folgenden Voraussetzungen förderfähig:

- das Vorhaben leistet einen Beitrag zur Umsetzung der Regionalen Innovationsstrategie 2020 für das Land Mecklenburg-Vorpommern (RIS), d.h. es gehört den dort bezeichneten thematischen Zukunftsfeldern an,
- die Forschungsinfrastruktur wird im Rahmen bestehender oder konkret vereinbarter Forschungsk Kooperationen mit Unternehmen, insbesondere KMU aus Mecklenburg-Vorpommern, eingesetzt,
- das Vorhaben verbessert die Fähigkeit zur Spitzenforschung und/oder zur Drittmittelakquise vorrangig in Mecklenburg-Vorpommern,
- die Nutzung der Forschungsinfrastruktur erfolgt zusätzlich, d.h. im Rahmen der Durchführung oder der Akquise von Drittmittelprojekten bzw. wirtschafts-

nahen Forschungsk Kooperationen vorrangig in Mecklenburg-Vorpommern. Eine überwiegende Nutzung in der Lehre, im Rahmen des Regelbetriebes der Einrichtung (insbes. medizinische Versorgung von Patienten) oder in der Grundlagenforschung ist nicht förderfähig.

Die Förderung erfolgt nicht für unternehmerische Tätigkeiten im Sinne des Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

## **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung in der Regel bis zur Höhe von 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben als nicht-rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Sofern entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und im Ergebnis der Bewertung eines Vorhabens eine besonders hohe Bedeutung für die Wissenschaft und Forschung, ein überaus hoher Innovationsgehalt oder eine besonders hohe Relevanz für die potenziell wirtschaftliche Anwendung prognostiziert wird, ist die Berücksichtigung einer höheren Förderquote möglich.

Die Höhe der beantragten Fördermittel muss den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Zuwendungsfähige Ausgaben sind insbesondere Ausgaben für Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände und bauliche Anpassungsmaßnahmen. Im Übrigen sind für die Bestimmung der förderfähigen Ausgaben die Festlegungen der EFRE-Fondsverwaltung maßgeblich.

Sofern im Nachgang der Förderung Folgekosten entstehen, so sind diese vom Antragsteller zu tragen.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Das genehmigte Vorhaben ist durch den Zuwendungsempfänger grundsätzlich innerhalb des im Zuwendungsbescheid festgelegten Bewilligungszeitraumes abzuschließen und gegenüber der Bewilligungsbehörde abzurechnen. Eine Auszahlung von Mitteln an den Zuwendungsempfänger kann grundsätzlich nur auf die Ausgaben erfolgen, die innerhalb des im Zuwendungsbescheid festgelegten Bewilligungszeitraumes entstehen und bezahlt werden. Verlängerungen des Bewilligungszeitraumes sind grundsätzlich möglich, sofern diese vor Ablauf des jeweiligen Zeitraumes beantragt wurden. Dem Vorhaben zuzurechnende Liefer- und Leistungsverträge dürfen vom Zuwendungsempfänger erst geschlossen werden, wenn die Bewilligungsbehörde das Vorhaben genehmigt hat oder auf Antrag des Antragstellers den vorzeitigen Maßnahmebeginn genehmigt hat.

## **7. Verfahren**

### **7.1. Antragsverfahren**

Anträge auf Zuwendungen sind an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (BM-MV), Referat 320, Werderstraße 124, 19055 Schwerin zu übersenden. Der Antrag ist auf einem vorgegebenen Formblatt zu stellen und muss alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben — insbesondere zu der nachhaltigen und strukturför-

dernden Wirkung, zu der Kompetenz der Antragsteller sowie zur nachhaltigen Wirksamkeit der Fördermaßnahme für die Stärkung der Wirtschaft in Mecklenburg - Vorpommern — enthalten.

Nach fachlicher Prüfung des Antrages durch das BM-MV hinsichtlich der vorgegebenen Förderkriterien, der grundsätzlichen Förderwürdigkeit sowie der Notwendigkeit und Angemessenheit der beantragten Zuwendung, wird der Antrag einschließlich einer entsprechend vorhabenspezifischen Stellungnahme dem LFI M-V zur weiteren Bearbeitung übergeben.

Das BM behält sich im Falle eines beantragten Großgerätes oberhalb der einschlägigen Begutachtungsgrenze eine Übersendung an die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) mit der Bitte um Begutachtung vor.

## **7.2. Bewilligungsverfahren**

Bewilligungsbehörde ist das LFI M-V. Unbeschadet dessen gibt das fachlich zuständige Referat des BM eine Stellungnahme zur Förderwürdigkeit der einzelnen Vorhaben ab.

## **7.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren**

Die Auszahlung der Zuwendung ist entsprechend den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides beim LFI M-V zu beantragen. Die Auszahlung erfolgt im Erstattungsprinzip nach Prüfung der mit der Mittelanforderung durch den Zuwendungsempfänger vorgelegten Belege (Rechnungen und Zahlungsbelege) im Original.

## **7.4. Verwendungsnachweisverfahren**

Der zu erbringende Verwendungsnachweis ist vom Zuwendungsempfänger abweichend von Nr. 6.1 und Nr. 6.5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) spätestens mit Ablauf des Bewilligungszeitraumes mit dem Sachbericht und dem zahlenmäßigen Nachweis über die Einnahmen zu erstellen und dem LFI zur Prüfung zu übersenden. Ein nochmaliger zahlenmäßiger Nachweis über die Verwendung der Zuwendung muss nicht erbracht werden.

Eine Prüfung von Belegen im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung ist nicht erforderlich, soweit die Belegprüfung nach VV Nr. 11 zu § 44 LHO M-V vorverlegt wurde und bereits im Rahmen der Mittelabrufprüfungen durchgeführt wurde. Im Rahmen einer kursorischen Prüfung sind folgende Aspekte zu prüfen:

- Sind alle erforderlichen Formulare ausgefüllt bzw. beigefügt und – sofern erforderlich – unterschrieben?
- Sind alle beizufügenden Nachweise vorhanden?
- Ist der Bewilligungszeitraum eingehalten (ungenehmigter vorzeitiger Maßnahmebeginn, Überschreitung des Bewilligungszeitraumes)?
- Prüfung des Sachberichts auf Plausibilität hinsichtlich der Durchführung der bewilligten Maßnahmen und hinsichtlich der Erreichung des Zuwendungszwecks gemäß Zuwendungsbescheid.

Darüber hinaus hat der Zuwendungsempfänger während der ersten fünf Jahre nach Erhalt der Abschlusszahlung die Nutzung des wissenschaftlichen Gerätes in dem als förderfähig definierten Sinn formlos in jährlichen Zwischenberichten und nach Ablauf des Zweckbindungszeitraumes in einem Endbericht in geeigneter Weise nachzubrin-

gen. Aus dem Nachweis muss insbesondere hervorgehen, wofür zu welchen Nutzungsanteilen das Gerät im Zweckbindungszeitraum eingesetzt wurde.

Der Zweckbindungszeitraum wird grundsätzlich entsprechend der im Antrag angegebenen geplanten Nutzungsdauer auf die angegebenen Zeiträume festgelegt, wobei der jeweilige Zweckbindungszeitraum mit der Anschaffung des wissenschaftlichen Gerätes beginnt.

Davon unabhängig kann die Beteiligung des Fonds an einem Vorhaben nur beibehalten werden, wenn das kofinanzierte Vorhaben innerhalb von fünf Jahren nach der Abschlusszahlung an den Begünstigten keine wesentlichen Änderungen i.S.d. Art. 71 der VO (EU) Nr. 1303/2013 erfährt. Sofern die geplante Nutzungsdauer diesen fünfjährigen Dauerhaftigkeitszeitraum unterschreitet, so ist vom Zuwendungsempfänger insbesondere sicherzustellen, dass die Besitzverhältnisse des wissenschaftlichen Gerätes vor Ablauf dieses Zeitraumes nicht verändert werden (z. B. durch Veräußerung).

### **7.5. Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit hier keine Abweichungen zugelassen sind, und das Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V).

Stand: Juni 2017